WESTFALEN HANDBALL
Amtliches Organ des Handballverbandes Westfalen

HANDBALL VERBAND WESTFALEN

76. Jahrgang
01 / 2022
07.01.2022

Neujahrsgrüße vom Geschäftsstellenteam

Liebe Leserinnen und liebe Leser des WH,

das Redaktionsteam und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wünschen Ihnen/Euch einen guten Start in das neue Jahr 2022, verbunden mit dem Wunsch nach bester Gesundheit. Auch in diesem Jahr werden wir Sie/Euch mit wichtigen Informationen in der täglichen, ehrenamtlichen Arbeit unterstützen, auf dass unser Handballsport in diesen schwierigen Zeiten aufrechterhalten werden kann. Diese pandemiebedingten Herausforderungen werden wir alle zusammen meistern und zu alter Stärke zurückkehren.

In diesem Sinne – bleibt bitte optimistisch und stärkt den Zusammenhalt.

Aufgrund des geänderten Corona-Testkonzeptes, das Sie in dieser WH-Ausgabe finden werden, erscheint der Newsletter in einer Sonderausgabe verfrühter als eigentlich angekündigt. Wir bitten um Beachtung.

Geschäftsstelle Martin-Schmeißer-Weg 16 • 44227 Dortmund • Telefon 0231 793077 0
Telefax: 0231 793077 15 • www.handballwestfalen.de • E-Mail geschaeftsstelle@handballwestfalen.de
Bankverbindung Sparkasse Dortmund - IBAN: DE42 4405 0199 0301 0219 92 - BIC: DORTDE33XXX

Testkonzept gemäß Nr. 3 der Durchführungsbestimmungen der Meisterschaften im Hallenhandball

Spielsaison 2021/2022

für den vom HV Westfalen e.V. geleiteten Spielbetrieb bei Männern, Frauen und Jugend

Stand 5. Januar 2022

0. Historie

Version	Änderung
31.08.2021	
17.09.2021	• Einarbeitung der gemäß SchulMail des MSB NRW vom 09.09.2021 vorgesehenen Schultestungen am Montag, Mittwoch und Freitag. • Redaktionelle Anpassungen aufgrund der CoronaSchVO NRW in der Fassung vom 11.09.2021
10.11.2021	• Anpassung aufgrund der Änderung der CoronaSchVO, § 2, Abs 8: Test dürfen maximal 24 Stunden alt sein.
24.11.2021	• Anpassung aufgrund der Änderung der CoronaSchVO in der ab 24. November 2021 gültigen Fassung: Einführung einer „2G-Regelung"
05.12.2021	• Anpassung aufgrund der Änderung der CoronaSchVO in der ab 4. Dezember 2021 gültigen Fassung sowie Klarstellung betreffend Schiedsrichter
05.01.2022	• Anpassung aufgrund der Änderung der CoronaSchVO in der ab 30. Dezember 2021 gültigen Fassung

1. Allgemeines

Mit diesem, für die Vereine des HVW-Spielbetriebs, verbindlichen Testkonzept, strebt der Handballverband Westfalen e.V. (HVW) den Start des Spielbetriebs der Saison 2021/2022 in einer verantwortlichen Art und Weise an.

Das Konzept kann im Laufe der Saison an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Sollte es im Laufe der Saison entbehrlich sein, werden die Vereine informiert.

Dieses Testkonzept ist Teil der Durchführungsbestimmungen und von den Vereinen, Schiedsrichtern und dem Kampfgericht zwingend einzuhalten. Verstöße gegen das Testkonzept werden in den Durchführungsbestimmungen (Nr. 6.5.2) und gemäß RO sanktioniert.

Die jeweils geltende CoronaSchVO des Landes NRW (CoronaSchVO), sowie ggf. von den zuständigen Behörden angeordnete weitergehende Maßnahmen, sind zu jedem Zeitpunkt des Trainings- und Wettkampfbetriebs vorrangig zu berücksichtigen und zu befolgen. Unabhängig von der Landesverordnung haben sich alle Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter diesem Testkonzept zu unterwerfen.

Zusätzlich wird auf das Hygienekonzept, welches jeder Verein erstellt hat, ergänzend hingewiesen. Sollten Vorgaben im Hygienekonzept des Vereins/der Behörde weitergehen als den hier beschriebenen Regeln, sind die Vorgaben des Hygienekonzepts des Vereins/der Behörde vorrangig zu beachten. Damit sich alle am Spiel Beteiligten entsprechend vorbereiten können, ist das Hygienekonzept über das System Handball4all zu veröffentlichen und aktuell zu halten. Wir empfehlen allen Vereinen, aufgrund der umfangreichen Änderungen der CoronaSchVO, ihre Konzepte zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Sofern die „zuständigen Behörden" im Einzelfall über die Vorgaben der CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen, sind diese verpflichtend im Hygienekonzept der Vereine aufzuführen und zu veröffentlichen. Zu Dokumentationszwecken empfehlen wir in diesem Fall den Vereinen, die Allgemeinverfügungen, Anordnungen, etc. der zuständigen Behörden zu speichern, damit sie auf Nachfrage den Spielleitenden Stellen zur Verfügung gestellt werden können. Sofern diese, über die CoronaSchVO hinausgehenden Maßnahmen,

nicht im Hygienekonzept veröffentlicht werden, stellt dieses einen Verstoß gegen dieses Testkonzept dar.

Alle Heimvereine sind für die Einhaltung der Regeln und entsprechende Kontrollen verantwortlich.

Hinweis: über die Vorgaben der CoronaSchVO hinausgehende Maßnahmen für aktiv und passiv Spielbeteiligte, die nicht auf Veranlassung der zuständigen Behörde getroffen werden, führen ggf. dazu, dass die Sporthalle nicht mehr für den Spielbetrieb des HV Westfalen freigegeben werden kann und dass deshalb ggf. auch Spielwertungen durch die Spielleitenden Stellen erfolgen werden.

2. Trainings- und Wettkampfbetrieb

Auf die Pflicht der Vereine aus der CoronaSchVO, beim Betreten der Sporthallen die Einhaltung der Vorgaben zu kontrollieren, wird an dieser Stelle hingewiesen. Bei der Kontrolle sind gemäß den Vorgaben der CoronaSchVO Abgleiche der Nachweise mit dem Personalausweis vorzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass unter Umständen ein Zutritt zur Halle nicht gestattet ist, wenn der Personalausweis nicht vorgelegt werden kann.

Es dürfen nur immunisierte oder genesene Spielerinnen und Spieler zusätzlich mit einem aktuellen Test (maximal 24h Antigen-Schnelltest oder 48h PCR-Test) am Training oder Wettkampf teilnehmen (2G+).

Aufgrund der Teilnahme an den Schultestungen gelten ab dem 10. Januar 2022 Sonderregelungen für Schülerinnen und Schüler: Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren, sowie bis zum 16. Januar 2022 auch Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren gelten bei Vorliegen eines aktuellen Tests als immunisiert im Sinne der CoronaSchVO.

Gleiches gilt auch für Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes nachweisen können, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können.

Spielerinnen und Spieler, die diese Vorgaben nicht erfüllen, sind nicht teilnahmeberechtigt.

Beschäftigte sowie ehrenamtlich tätige Personen (z.B. Trainerinnen und Trainer) müssen immunisiert oder getestet sein. Sofern eine nicht immunisierte Person eingesetzt wird, muss diese während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen.

3.1. Trainingsbetrieb

Für den Trainingsbetrieb gilt das vom Verein zu erstellende Hygienekonzept.

3.2 Spielbetrieb

Bei Betreten der Halle bis zu den Umkleidekabinen bzw. zum Spielfeld sind von allen Beteiligten mindestens medizinische Masken zu tragen.

3.3. Aktiv Spielbeteiligte

Aktiv Spielbeteiligte sind die Spielerinnen und Spieler.

3.4. Passiv Spielbeteiligte

Zu den passiv Spielbeteiligten zählen nach § 4, Abs. 4 CoronaSchVO

- Trainer- und Betreuer aller Mannschaften (z.B. Trainer, Co-Trainer, Physiotherapeut)
- dass für die Durchführung des Spiels zwingend notwendige Kampfgericht inkl. Delegierte
- Wischer, die jeweils unmittelbar am Spielfeldrand sitzen
- ggf. weitere Offizielle der Clubs, sofern sie am Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind

Zu den weiteren Personen, die für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs notwendig sind, zählen z.B. Ansprechpartner Hygienekonzept, Hallensprecher, Ordnungs- und Sanitätsdienst, neutrale Schiedsrichterbeobachter, Hallenkassierer sowie Medienvertreter. Sie halten sich während des Spiels im Innenraum/Spielfeldnähe bzw. Zuschauerbereich auf, wo der Abstand untereinander bzw. zu den aktiv Spielbeteiligten gewahrt werden kann.

Die Anzahl der passiv Spielbeteiligten ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die passiv Spielbeteiligten müssen entweder „2G" erfüllen, oder über einen Testnachweis verfügen (negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests). Sofern die Passiv Spielbeteiligten nicht unter die „2G-Regelung" fallen, müssen sie während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen. Wir empfehlen allen Vereinen, als Passiv Spielbeteiligte ausschließlich ehrenamtlich tätige Personen einzusetzen, die „2G" erfüllen und bei allen im Spielprotokoll eingetragenen Personen, zusätzlich einen aktuellen Test (2G+).

Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter gehören zu den passiv Spielbeteiligten. Aufgrund der Tatsache, dass sie während der Ausübung ihrer Tätigkeit keine medizinische Maske tragen können, müssen die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter „2G" erfüllen. Für die Teilnahme am Spielbetrieb wird festgelegt, dass auch die SR zusätzlich einen aktuellen Test vorzulegen haben (2G+). Eine Ausnahme gibt es für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis verfügen und können unter diesen Vorgaben angesetzt werden.

3.5. Kosten der Test

Die Qualität der Tests und die Gesundheit aller Beteiligten stehen an erster Stelle!

Sofern Kosten für die Tests anfallen, sind diese von den Beteiligten selbst zu tragen.

Für das Präsidium: Wilhelm Barnhusen, Präsident
Für die TK: Andreas Tiemann, VP Spieltechnik

Handballkreise

HK Hagen/ Ennepe - Ruhr

Handball Kreisschiedsrichtertag

Bereits im November trafen sich die Handballschiedsrichter des Kreis Hagen/ Ennepe-Ruhr zu ihrem Schiedsrichtertag. Kreisschiedsrichterwart Volker Hallmann konnte neben dem Kreisvorsitzenden Michael Knöpel und dem Kreisrechtswart Friedhelm Klawonn seitens des Handballverbandes Westfalen den Schiedsrichterlehrwart Roland Janson und aus dem Verbandsschiedsrichter-ausschuss Thomas Karwehl begrüßen.

Vor den Wahlen standen Ehrungen an, so wurden für 10-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter Michael Gast (SG Boelerheide), Rafael Carneiro (HSG Wetter Grundschöttel), Daniel Dolleck (HSG Herdecke/Ende), Mathias Schmidt (VfL Eintracht Hagen), für 15-jährige Schiedsrichtertätigkeit Sven Helfrich und Markus Prüfer (beide TV Hasperbach), Axel Cebulla (Post S.V. Hagen) und Max Tammen (VfL Eintracht Hagen) ausgezeichnet. Bereits 35 Jahre dabei sind Stefan Maurer (SG TuRa Halden), Torsten Cyffer und Jürgen Wiebusch (VfL Eintracht Hagen). Rolf Hedtstück (VfL Eintracht Hagen) und Michael Schlesiger (HSG ECD Hagen) sind bereits 50 Jahre aktive Schiedsrichter.

Verabschiedet wurden die Schiedsrichter Detlef Dick (TS Selbecke) nach 29 Jahren, Rolf Moors (CVJM Gevelsberg) nach 44 Jahren, und Jürgen Böttger (SG TuRa Halden) nach 50 Jahren. Für seine Verdienste um das Schiedsrichterwesen wurde Jürgen Böttger durch Roland Janson, die Wolfgang Köster Gedächtnismünze des Handballverband Westfalen überreicht. Michale Knöpel zeichnete den nicht mehr zur Wahl angetretenen Schiedsrichterwart Volker Hallmann (VfB Westfalia Wetter) mit der silbernen Ehrennadel des Westdeutschen Handballverband aus.

Jürgen Böttger (links) und Roland Janson HV Westfalen (rechts)

Bei den Wahlen wurde dann ein Generationenwechsel vollzogen.
Neu gewählt ins Amt des Schiedsrichterwartes wurde der bisherige Stellvertreter Dustin Otto (RE Schwelm) und zum Vertreter wurde Alexander Barth (RE Schwelm) gewählt. Zum Schiedsrichterlehrwart wurde Martin Wiggershaus (VfL Eintracht Hagen) wiedergewählt. Ebenfalls wurden Werner Tweer (TG Voerde) und Jürgen Böttger (SG TuRa Halden) erneut in den Schiedsrichterausschuss gewählt.

Generationenwechsel: Dustin Otto (links) und Volker Hallmann (rechts)

HK Hellweg

Leider hat uns die Corona Pandemie wieder fest im Griff.

Aus diesem Grund hat der Vorstand des HK - Hellweg auf der Vorstandssitzung am 03.01.2022 beschlossen den Kreistag vom 17.01.2022 auf den 28.03.2022 zu verschieben.

Umbescheidt
Vorsitzender HK – Hellweg

HK Münsterland

Der anstehende Kreisjugendtag des Handballkreises Münsterland e.V. wird in die Tagesordnung des bereits terminierten Kreistages 2022 eingebaut.
Termin: 05.03.2022
Beginn: vermutlich 11:00 Uhr
Austragungsort: Festhalle Everswinkel, Alverskirchener Str. 14, 48351 Everswinkel

Alle in Phönix hinterlegten Postanschriften, alle Mitarbeiter, alle Ehrenmitglieder des HK Münsterland, sowie die VP-Jugend des WHV und HVW, sind am 22.12.2021 von Daniel Hooge per E-Mail informiert worden.

Hooge/Wiggenhorn

Sponsoren des HV Westfalen

Offizieller Spielball

molten®

For the real game

ASS

Mein Auto Abo

powered by Athletic Sport Sponsoring

hummel®

Impressum

Herausgeber:
Handballverband Westfalen e.V.
Martin-Schmeißer-Weg 16
44227 Dortmund

Veröffentlichung:
Das Mitteilungsblatt (WH) des HVW erscheint i.d.R. wöchentlich als Online-Ausgabe. Der WH wird permanent als Download auf www.handballwestfalen.de angeboten und satzungsgemäß zusätzlich versendet. Hierfür wird weiterhin der bekannte Newsletter verwendet.

Achtung:
Die Postanschrift der Vereine erhält den WH automatisch. Ob oder welche weiteren Adressen im Newsletter-System eingetragen werden, sprich wer den WH per Newsletter erhält, bestimmt eigenverantwortlich jeder Verein. Jeder Verein kann permanent beliebig viele E-Mail-Adressen eingetragen und jederzeit wieder löschen.

Verantwortung:
Verantwortlich für die Zusammenstellung sind die Öffentlichkeitsbeauftragten des HVW (Jan Gerth, Udo Fricke & Marie Händel), für den Inhalt der jeweiligen Unterzeichner/ Autor.

Redaktionsschluss / Meldestelle:
Redaktionsschluss ist für E-Mails an die Öffentlichkeitsbeauftragten unter wh@handballwestfalen.de donnerstags um 17 Uhr, für Faxe/Anrufe/... an die Geschäftsstelle donnerstags um 12 Uhr.
Die Öffentlichkeitsbeauftragten können nur Infos per E-Mail und in der Formatvorlage WORD für den WH bearbeiten.

Haftungsausschluss:
Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt entfällt die Lieferpflicht.

Öffentlichkeitsarbeit HVW:
Jan Gerth (recht@handballwestfalen.de)
Udo Fricke (udo-fricke@handballwestfalen.de)
Marie Händel (marie-haendel@handballwestfalen.de)

Dieser WH wurde erstellt von:
Marie Händel